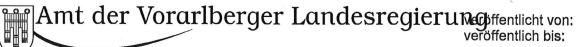
Amtstafel und Veröffentlichungsportal



6.8.2025

Zahl: Ib-425-2011

Bregenz, am 27.05.2011

Verordnung

des Landeshauptmanns über eine vorübergehende Verkehrbeschränkung auf der Bregenzerache in Schwarzenberg und Andelsbuch

Gemäß den §§ 37 Abs 5, 16 Abs 1 Z 1 und 17 Abs 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes – SchFG, BGBl I Nr 62/1997, in der Fassung BGBl I Nr 111/2010, wird wie folgt verordnet:

§ 1

Um Personengefährdungen aufgrund der vom Einsturz bedrohten Alten Brücke über die Bregenzerach zwischen Bersbuch und Farnach zu vermeiden, wird **die Schifffahrt auf der Bregenzerache** in den Gemeinden Schwarzenberg und Andelsbuch zwischen fkm 31,25 und fkm 30,60 für alle Arten von Fahrzeugen und Schwimmkörpern **verboten.**

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 22 Abs 1 SchFG mit der Anbringung der in § 3 angeführten Schifffahrtszeichen in Kraft.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 22 Abs 1 SchFG durch die Anbringung eines Schifffahrtszeichens, das bei fkm 31,25 in Fließrichtung in Form eines Verbotszeichens "für Fahrzeuge aller Art und Schwimmkörper" gemäß Anlage 2 Abschnitt 1, lit A.1.1. der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl Nr 42/1990, in der Fassung BGBl Nr 482/1996, anzubringen ist.

Dieses Verbotszeichen ist mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift "bis zum Sportplatz" zu versehen.

Für den Landeshauptmann im Auftrag

Dr. Brigitte Hutter